

77. Ist der Bürge an seine Bürgschaft gebunden, wenn er sie in einer dem Gläubiger erkennbaren Weise zu dem Zwecke geleistet hat, den Gläubiger zu einem bestimmten dem Schuldner günstigen Verhalten zu veranlassen, und wenn der Gläubiger dann ein solches Verhalten abgelehnt hat?

BGB. §§ 765, 812.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1927 i. S. E. (Bekl.) m. Saalekreis (Hl.). IV 303/27.

I. Landgericht Naumburg a. S.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei der Sparkasse des Saalekreises war A. angestellt und zwar als leitender Beamter einer Nebenstelle. Er verfügte eigen-

mächtig über Sparkassengelder zu Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren und wurde so der Kasse einen Betrag schuldig, der sich schließlich auf über 14000 R.M. belief. Im Sommer 1925 fand eine Revision der Kasse statt, wobei die Unregelmäßigkeiten an den Tag kamen. R. stellte nunmehr die Sache so dar, daß er aus Mitteln der ihm unterstellten Kasse sich selbst einen Kredit gewährt habe, und bemühte sich, die nachträgliche Bewilligung der zuständigen Stelle für diese Kreditgewährung zu erlangen. Er bewog seinen Schwiegervater E. zur Ausstellung eines Schriftstücks folgenden Inhalts:

N., den 3. 8. 1925.

Bürgschaftsschein.

Bis 31. Dezember 1925 bürge ich hiermit mit meinem Hausgrundstück in N., welches einen Wert von Mf. 42000 hat, für den von meinem Schwiegersohn F. R. in Anspruch genommenen Kredit zu Mf. 13000.

U. E.

R. reichte dieses Schriftstück zusammen mit einem von ihm gestellten Antrag auf nachträgliche Genehmigung des von ihm in Anspruch genommenen Kredits bei der Kreisbehörde ein. Diese gab jedoch dem Antrag keine Folge; vielmehr wurde ein Disziplinarverfahren gegen R. eingeleitet und in der ersten Instanz auf seine Entlassung ohne Pension erkannt.

Der Kreisaußschuß erhob sodann gegen den Aussteller des Scheins Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß er verpflichtet sei, als Bürge für die Schuld des R. bis zum Betrag von 13000 R.M. einzustehen. Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz stellte der Kläger gegenüber den an die Stelle des inzwischen verstorbenen Bürgen getretenen Erben den Antrag, sie zur Zahlung von 11000 R.M. zu verurteilen, und das Oberlandesgericht gab diesem Antrag statt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Der Beklagte E. hatte eingewendet, er habe den Bürgschaftsschein nur ausgestellt, um seinen Schwiegersohn vor der drohenden Dienstentlassung zu retten; dieser habe ihm versichert, daß die Ausstellung des Scheines diesen Erfolg haben werde. R. habe

zu diesem Zweck seinem oben erwähnten Gesuch um nachträgliche Genehmigung des Kredits die Bürgschaftsurkunde beigelegt. Beides habe vom Kläger nur einheitlich behandelt werden können; er habe nicht, wie geschehen, das Gesuch ohne weiteres ablehnen, dabei aber die Bürgschaft annehmen dürfen.

Das Landgericht hatte unter Billigung dieses Vorbringens angenommen, daß ein Bürgschaftsvertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei. Das Berufungsgericht sagt dagegen, ein so enger Zusammenhang zwischen Gesuch und Bürgschaft habe nicht bestanden; der Kläger sei deshalb in der Lage gewesen, auch ohne Genehmigung des Gesuchs die Bürgschaft anzunehmen; das habe er auch getan und so sei ein Bürgschaftsvertrag zustande gekommen. Das ist hier als tatsächliche Feststellung hinzunehmen. Es reicht aber nicht aus, um die Verurteilung der Beklagten zu rechtfertigen. Denn auch gegenüber dem zustande gekommenen Bürgschaftsvertrag verblieb dem E. das Recht, gemäß § 812 BGB. seine Leistung, das Bürgschaftsversprechen, zurückzuerlangen, wenn der mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintrat.

Daß letztere Voraussetzung hier vorliegt, ist aus den Ausführungen des Berufungsurteils zu entnehmen. Der Vorderrichter sagt, mit der Hingabe der Bürgschaftsurkunde sei nach der Darstellung des Klägers der Zweck verfolgt worden, den K. vor etwaiger Disziplinarstrafe oder strafrechtlicher Verfolgung zu schützen; der Erreichung dieses Zieles habe die Bürgschaft in Verbindung mit dem Genehmigungsantrag gedient. Er fügt allerdings noch bei, die Bürgschaft habe nicht gerade auf die Genehmigung des Gesuchs abgezielt; es sei für K. wohl gar nicht von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, ob formell der Kredit nachträglich genehmigt oder nicht genehmigt wurde, denn auch im letzteren Falle habe er hoffen können, daß ihm auf die Bürgschaft hin Zeit zur Abdeckung der Schuld gelassen und nicht mit den strengsten Maßnahmen gegen ihn vorgegangen werde. Damit werden jedoch Erwägungen in das Rechtsgeschäft hineingetragen, die nicht seinen Gegenstand gebildet haben. Der Antrag, der durch die Bürgschaftserklärung unterstützt werden sollte, ging ausschließlich auf die nachträgliche Genehmigung des Kredits; wäre ihm stattgegeben worden, so wäre das Unterbleiben weiterer Maßregelungen des K. die selbstverständ-

liche Folge gewesen. Ob E. die Bürgschaft auch für den Fall leisten wollte, daß dem Antrag nicht stattgegeben und ein Disziplinarverfahren gegen R. eingeleitet wurde, etwa in der Absicht, für R. eine mildere Behandlung in diesem Verfahren herbeizuführen, war eine Sache für sich. Die Entschliebung darüber mußte dem E. vorbehalten bleiben; er kann nicht an einer zu anderem Zweck abgegebenen Erklärung festgehalten werden.

Die Beklagten haben sich nicht ausdrücklich auf § 812 BGB. berufen. Aber E. hatte seine Bürgschaftserklärung dem Kläger gegenüber wegen Irrtums angefochten. Auch hat er im Prozeß die Behauptung aufgestellt, er habe die Bürgschaft nur unter der Bedingung geleistet, daß dem Genehmigungsantrag des R. stattgegeben werde. Darin muß, namentlich im Zusammenhang mit der erwähnten Anfechtung, die Geltendmachung des sich aus § 812 ergebenden Rechts, nämlich die Behauptung gesehen werden, daß — bei etwaiger Nichterweislichkeit der fraglichen Bedingung — die Genehmigung des Antrags doch jedenfalls der mit der Bürgschaftsleistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg gewesen sei.